

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwei Terrassen mit einem Ausblick von großartiger Schönheit. Vor sich hat man unmittelbar die Stadt Luzern mit ihren Wahrzeichen aus einer längst vergangenen Zeit: die Mueseggmauer mit ihren Türmen, die Kapellbrücke mit Wasserturm. Und dann haftet das Auge auf dem Wasserpiegel des einzig schönen Vierwaldstätter-Sees mit dem Bergkranz bis zu den Firnen ewigen Schnees. Wenn dann noch das Sonnengold hinaufflutet und Bau und Kuppel bestrahlt, so begreift man, warum dieses Baugelände einem andern inmitten der Stadt vorgezogen wurde.

In nördlicher Richtung sieht man in das weite Land hinaus. Auf die Kuppel soll eine 4½ m hohe allegorische Figur zu stehen kommen.

Nun zum Innenaufbau! Der Haupteingang mit einem ganz geschmackvollen Vestibül ist auf der Ostseite. Der westliche Eingang wird wahrscheinlich den Beamten der Anstalt reserviert bleiben. Das Gebäude selber besteht aus dem Kellergechoß, dem Untergechoß, dem Erdgechoß und einem ersten und zweiten Stock. Einzig der Turmbau besitzt einen dritten Stock. Im Keller sind der Kesselraum für die Heizung, die Installation für die Ventilationsheizung, der Kohlenraum und der Abwärteller untergebracht. Außerdem sind noch zwei lange Gänge, wovon der eine als Transmissionsgang für den Ausstellungsraum dient; der andere als Hohlraum hat den Zweck, die darüber liegenden Lokale des Untergechoßes gegen Feuchtigkeit zu schützen.

Im Untergechoß befindet sich der Haupteingang mit der Portierloge links und einem Nebenraum rechts. Von hier gelangt man in die Haupthalle, in der hinten zwei Aufzüge angebracht sind. Eine Treppe rechts führt zum Zeichnungs- und zum Ausstellungsraum für Unfallverhütung. In diesem Saale sollen Maschinen aufgestellt werden, um vordemonstrieren zu können, wie Unfälle zu verhüten sind oder doch auf ein Minimum reduziert werden können. Es liegt das ebenso im Interesse der Betriebsinhaber wie auch der Anstalt selber. Der Ausstellungsraum nimmt den ganzen nördlichen und nordöstlichen Teil des Untergechoßes ein. Daran reihen sich an der Südseite die Lokale der Druckmaschinenverwaltung und daneben, gegen den Haupteingang zu, die mit separatem Eingang versehene Abwärtswohnung.

Eine Treppe links der Halle verbindet letztere mit dem Erdgechoß. In diesem befinden sich östlich und südlich die Bureaus der Generalagentur Luzern, während im nördlichen resp. westlichen Teile des Stockes die ärztliche Abteilung mit den Bureaus und dem Laboratorium des Oberarztes sind. Ein Röntgenkabinett ist jedenfalls in Aussicht genommen. Daran schließen sich die Bureaus der Regenschäftsverwaltung, der statistischen Abteilung und die Abteilung für Unfall-Verhütung an.

Der erste Stock umfaßt die Bureaus der Direktion und des Sekretariates, das Archiv der Direktion sowie die Räume für die Abteilung Tarifierung und Klassifikation, für die Expedition und den Telephondienst. Durch einen Altenaufzug ist die statistische Abteilung mit derjenigen für Tarifierung verbunden.

Im zweiten Stock befinden sich die dem Verwaltungsrate gehörenden Bureaus: des Präsidenten und des Sekretärs, sowie ein kleines und ein großes Kommissionszimmer. Die andern Lokale dieses Stockes sind für das Rechtsbureau, die Buchhaltung, die Kasse, sowie für die Unfallabteilung bestimmt. Unmittelbar unter der Kuppel, im dritten Stock, liegt der mittelfst zweier Aufzüge leicht erreichbare Verwaltungsratsaal mit Vorhalle, Garderobe- und Toilettenräumen nebst einer Telephontabine. Der Verwaltungsratsaal ist architektonisch schön und praktisch ausgedacht. Der Holzplafond bildet an sich schon eine Kunstleistung ersten Ranges.

Alle Bureaus haben reichlich Licht und die meisten sind sonnig; auch hygienisch sind sie tadellos. Während die Bureaus des Verwaltungsratspräsidenten und der Direktion Holzverkleidung haben, sind die Wände der anderen Bureaus mit geschmackvollen Tapeten geziert.

Die Kosten, approximativ berechnet, verteilen sich wie folgt:

1. Bauplatz	Fr. 425,000
2. Gebäude	„ 1,223,290
3. Umgebungsarbeiten	„ 60,120
4. Möblierung	„ 64,487
Total Fr. 1,772,897	

Das Groß der Räumlichkeiten ist während der Kriegszeit der Stadt abgetreten zur Einrichtung eines Etappenospitals.

Mit dem 1. Januar 1917 wird das Gesetz über die Unfallversicherung in Kraft treten und die Anstalt offiziell eröffnet werden.

Verbandswesen.

Das neue Submissionsregulativ des stadtbernischen Spenglermeistervereins lautet:

Regulativ über Submissionsarbeiten (gemäß §§ 18 und 19 der Statuten).

Art. 1. Jedes Mitglied hat Anrecht auf vom Verband devisierte Submissionsarbeiten, nach Maßgabe der durchschnittlichen Lohnsummen, welche es in den drei letzten dem Beginn eines Turnus vorangehenden Jahren bezahlt hat, wie folgt:

Minimalbetrag	Fr. 1000.—
Zuschläge nach Maßgabe der jährlich bezahlten Lohnsummen:	
bis zu einer Lohnsumme von	Zuschlag
Fr. 1000.—	Fr. 250.—
„ 2000.—	„ 500.—
„ 3000.—	„ 750.—
„ 4000.—	„ 1000.—
„ 5000.—	„ 1250.—

und so fort für je Fr. 1000.— bezahlte Lohnsumme je Fr. 250.—.

Art. 2. Sämtliche im Stadtbezirk ausgeschriebenen Submissionsarbeiten werden von einer vom Verband eingesetzten Deviskommission devisirt. Es steht jedem auf die Arbeit reflektierenden Mitglied frei, der Sitzung der Deviskommission beizuwohnen. Die Deviskommission ist in ihren Berechnungen nicht an den Tarif gebunden.

Art. 3. Jedes auf die Arbeit reflektierende losberechtigte Mitglied hat sein Devisformular an der Ausgabestelle zu holen und der Deviskommission abzugeben, die das Ausrechnen der Preise und das Ausfüllen der Devise besorgt. Am letzten Tage des Eingabetermins ist der Devise, nachdem er vom betreffenden Mitglied mit dem Originaldevise verglichen worden ist, durch dasselbe zu unterzeichnen, mit dem Verbandstempel zu versehen und zu verschließen.

Das Abenden der verschlossenen Devise besorgt die Deviskommission. Nicht losberechtigte Mitglieder dürfen keine Eingabe machen.

Sinkt die Zahl der Losberechtigten in einem Turnus unter 10, so ist der Vorstand berechtigt, durch das Los weitere Mitglieder für die jeweils ausgeschriebene Arbeit zu wählen, und er hat dieselben von der Wahl durch Chargierten Brief in Kenntnis zu setzen; die jeweilige Losziehung gilt nur für die betreffende Arbeit, gleichviel

ob der Gewählte bei der Vergabung der Arbeit berücksichtigt wurde oder nicht.

Wird einem solchen Mitglied eine Arbeit übertragen, so hat er diese Arbeit als Losanteil im folgenden Turnus zu betrachten und fällt für weitere Submissionsarbeiten nicht mehr in Betracht, bis alle Mitglieder im früheren Turnus ihr Los gehabt haben. Sollte er mit dieser Arbeit bereits die Höhe seiner Losberechtigung im folgenden Turnus erreicht haben, so ist er in diesem dann überhaupt nicht mehr losberechtigt.

Sinkt die Zahl der in einem Turnus noch losberechtigten unter fünf, so kann die Hauptversammlung beschließen, den neuen Turnus zu eröffnen, wobei den noch nicht Berücksichtigten ihr Losanteil vom früheren Turnus zum folgenden zugerechnet wird.

Art. 4. Mitglieder, die eine Submissionsarbeit erhalten haben, haben zwei Prozent des durch die Bauleitung anerkannten Rechnungsbetrages in die Vereinskasse zu bezahlen. Übersteigt der Betrag der Arbeit denjenigen Betrag, für den sie laut Verteilungsplan berechtigt gewesen wären, so haben sie für den Mehrbetrag fünf Prozent in die Kasse zu bezahlen.

Art. 5. Mitglieder, die eine Submissionsarbeit ausgeführt haben, deren Betrag 90 % der ihnen laut dem jeweiligen Verteilungsplan zukommenden Summe nicht erreicht, sind im gleichen Turnus nochmals für den Rest ihrer Ansprüche auf Submissionsarbeiten berechtigt, sobald die Abrechnung der früheren Arbeit erfolgt ist und sie ihre Prozente in die Verbandskasse bezahlt haben.

Desgleichen sind Mitglieder erst dann wieder in einem neuen Turnus losberechtigt, wenn sie ihre Prozente aus dem früheren Turnus in die Verbandskasse bezahlt haben.

Art. 6. Der Sekretär führt eine genaue Tabelle über die Submissionsarbeiten, und er ist verpflichtet, dieselbe jedem Mitglied auf Verlangen vorzulegen.

Art. 7. Zuwiderhandlung gegen dieses Regulative wird nach Art. 20—23 der Statuten bestraft.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Zug. An der Holzfelgerung der Korporation Zug vom 4. Jan. 1916 sind folgende Preise erzielt worden:

Für Bauholz: 386 Stück mit 289,45 m³ 5880 Fr.; für Kugel- und Brennholz: 277,95 m³ 5198 Fr.; für gemischtes Brennholz: 63,90 m³ 1364 Fr.; für Buchen-Brennholz: 22,70 m³ 446 Fr.; für Buchen und einzelne Tannen: 59 Buchen mit 66,30 m³ und 3 Tannen mit 5,10 m³ zusammen 1420 Franken.

Holzbericht aus dem St. Galler Oberland. (Korr.) Infolge der verminderten Kohleneinfuhr und der erheblichen Ausfuhr von Bauholz, besonders nach Italien, einerseits und einer daher gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Nutzholz andererseits, sind die Preise in letzter Zeit im allgemeinen stark in die Höhe gegangen. Man ist in Preislagen angelangt, wie man sie noch selten erlebt hat. Und voraussichtlich wird sich diese steigende Tendenz auch für eine unübersehbare Zukunft den Platz behaupten. Als Beweis hierfür notieren wir die Versteigerungsergebnisse aus einigen Gemeinden des Bezirkes Sargans, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß sich das an den genannten Orten versteigerte Bauholz an gut abführbaren Stellen befindet. Die Preise stellen sich per Festmeter wie folgt:

Wallenstadterberg: Für Tannen-Trämel im November des Vorjahres Fr. 30.20, im Dezember 1915 Fr. 37.—, Fr. 38.— und Fr. 44.—; Buchenholz 14.50 Franken bis 15.— Fr.

Quarten. Versteigerung vom 30. Dezember 1915: Die erzielten Preise für Tannenholz bewegten sich zwischen Fr. 30.20, Fr. 33.20, Fr. 34.20 und Fr. 38.20.

Sargans. Versteigerung vom 30. Dezember 1915: Nicht erstklassiges Eschenholz galt Fr. 40.—, Kiefernholz Fr. 29.50, Buchenblöcker Fr. 27.50, Fichten 33.50 Franken und Lärchen Fr. 40.50.

Bättli. Holzgang vom 4. Januar: Tannenholz mittlerer Qualität kam auf Fr. 27.— und Fr. 31.20 zu stehen, Lärchenholz stieg auf Fr. 37.20. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß per Festmeter noch mindestens Fr. 10.— für Aufrüstung und Transport bis Station Ragaz einzurechnen sind. Die Holzpreise haben auch im waldbreichen Taminatal eine außerordentliche Höhe erreicht.

Unter dem verlockenden Zauber dieser goldenen Preise wird vermutlich da und dort in Privatbeständen mancher Kiefern- und Eschenbaum im vorzeitigen Alter der Art zum Opfer fallen. Wenn dann eine sofortige Neu-Anpflanzung unterbleibt, so wird sich mit den Jahren eine schwer schädigende Wirkung dieser Rodung einstellen, der entgegengetreten werden soll.

Holzpreise im Aargau. An der am 3. Januar stattgefundenen Langholzfelgerung in Niederwil wurden folgende Angebote gemacht: Bauholz 3. Kl. 30, 4. Kl. 26 Fr., Sperrholz Fr. 18—19, Stangen Fr. 17—17.50.

Verschiedenes.

Schweizer. Unfallversicherung. In der unter dem Vorsitz von Hrn. Bundesrat Schulthess am 12. und 13. Januar abgehaltenen Konferenz sind die wesentlichsten Bestimmungen des Vorentwurfs des Volkswirtschaftsdepartements zu einer bundesrätlichen *Verordnung* eingehend behandelt worden, soweit sie die Umschreibung der versicherungspflichtigen Betriebe und der versicherten Personen betreffen. Einige Einzelfragen, sowie die Besprechung des Verfahrens wurden auf eine spätere Konferenz verschoben. Vor Abhaltung derselben werden noch Spezialkonferenzen stattfinden für die Vereinigung der Liste der Sprengstoffe und der gesundheitsgefährlichen Stoffe, sowie für die Ordnung der Unterstellung von Regiearbeiten. Für diese letztere Konferenz werden beigezogen werden Vertreter von Kantonsregierungen und des Städteverbandes, sowie von Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. Nach Abhaltung dieser Spezialkonferenzen wird der bereinigte Entwurf nochmals der Kommission zur Besprechung der zurückgelegten Fragen und zur endgültigen Behandlung unterbreitet werden.

Schweizer. Einfuhrtrift (S. S. S.). Wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte hat die S. S. S. die Sprechstunden der Direktion und der Vorsteher der einzelnen Dienstabteilungen auf Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr vormittags und 2¹/₂—4¹/₂ Uhr nachmittags beschränkt. Dagegen bleibt das Auskunftsbureau im Erdgeschoß des Bundeshauses jeden Tag von 8—12 Uhr und 2—6 Uhr geöffnet. — Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, wurden im Ausland folgende Bureau errichtet: In Paris: 7, Rue Bayard; in Gette, provisorische Adresse: M. Moor, Grand Hôtel; in Genua: Consulat Suisse, 1 Via Innocente Frugoni; in London: 7, Princess Street Westminster S. W.

Eine eidgenössische Bauinspektion in Lausanne. Der Bundesrat hat definitiv beschlossen, in Lausanne eine eidgenössische Bauinspektion als Filiale der Direktion der eidgenössischen Bauten zu errichten. Zum